

Notizen:

Praxisstempel



Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Herdweg 59, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711 / 228 45-0
Fax: 0711 / 228 45-40
E-Mail: info@lzk-bw.de
Internet: www.lzk-bw.de

Bezirks Zahnärztekammer Freiburg
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg
Tel.: 0761/4506-0
Fax: 0761/4506-400

Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim
Tel.: 0621/380 00-0
Fax: 0621/334 247

Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711 / 7877-0
Fax: 0711/7877-238

Bezirks Zahnärztekammer Tübingen
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/911-0
Fax: 07071/911-209

Patienten-Information



Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!

Die Materialien, die zum Füllen einer Kavität (eines Loches im Zahn) verwendet werden, sind in den letzten Jahren immer weiter verbessert worden. Besonders im Seitenzahnbereich sind neben dem Amalgam jetzt auch modernere Materialien einsetzbar geworden:

- geschichtete Compositefüllungen
- Ormocere
(organisch modifizierte Keramik)

Welche Vorteile haben diese Materialien?

Dentinadhäsiv befestigte Kompositrestaurationen unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht grundlegend von herkömmlichen Füllungstechniken. So muss der Zahnarzt beispielsweise bei konventionellen Füllungen in der Regel in gesunde Zahnabschnitte hineinpräparieren, um dem Füllungsmaterial genügend Halt zu verschaffen. Bei dentinadhäsiv befestigten Kompositrestaurationen hingegen muss lediglich erkrankte Zahnschicht entfernt werden. Ermöglicht wird dieses schonende Vorgehen durch neu entwickelte Materialien, die in Deutschland erst seit 1992 auf dem Markt sind. Es handelt sich dabei um neuartige Mischungen aus Kunststoff-, Glas- und Keramikbestandteilen, die mit einem ebenfalls völlig neuartigen Adhäsivsystem an die Zahnhartsubstanz schichtweise angeklebt werden. Mit dieser neuen Behandlungsmethode können auch solche Defekte versorgt werden, bei denen konventio-



nelle Füllungen überfordert sind und der Zahn deshalb überkront werden müsste.

Wie werden diese Materialien nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) abgerechnet?

Es handelt sich um eine völlig neu entwickelte, selbständige zahnärztliche Leistung, die nicht in der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beschrieben ist. Während die GOZ im Jahr 1987 von der Bundesregierung erarbeitet wurde und zum 01.01.1988 in Kraft trat, erhielten die ersten Dentinadhäsiv-Systeme erst 1991 die Zulassung vom Bundesinstitut für Medikamente und Arzneimittel. Da dem Verordnungsgeber schon bei der Erarbeitung der GOZ im Jahr 1987 klar war, dass die moderne Zahnheilkunde sich schneller entwickeln würde als die GOZ jeweils überarbeitet werden könnte, hat er in § 6 Abs. 2 der GOZ bestimmt:

"Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden."

Welche Leistungen der Zahnarzt unterer Berücksichtigung dieser Vorgaben als gleichwertig erachtet, bleibt grundsätzlich in sein Ermessen gestellt. Sehr häufig werden die GOZ-Positionen 214 - 217 als analoge Leistungen herangezogen.

Erstatten private Versicherungen oder Beihilfe diese Füllungen?

Das Landesamt für Besoldung Baden-Württemberg und zahlreiche leistungsstarke private Versicherungsgesellschaften haben den hohen therapeutischen Nutzen der dentinadhäsiv befestigten Kompositrestaurationen erkannt und leisten deshalb die üblichen Erstattungszahlungen.

Leider gibt es auch einige wenige Versicherungsunternehmen, die ihren Versicherten Erstattungsleistungen für diese Therapieform verweigern. Diese privaten Krankenversicherungsunternehmen wollen ihren Versicherten also lediglich eine medizinische Versorgung auf dem Niveau des Jahres 1987 zuteil werden lassen. Sollten Sie trotz aller zahnmedizinisch-fachlichen Begründungen und juristischen Bemühungen (Klage auf Erstattung) Ansprüche gegen Ihre private Krankenversicherung (Erstattungsstelle) nicht durchsetzen können, so bleibt nur die Möglichkeit der Erstattung aus eigenen finanziellen Mitteln.

Ihre Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg

